

Satzung der Gesellschaft für Mineralstoffe und Spurenelemente e.V.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Mineralstoffe und Spurenelemente e.V.", im folgenden Gesellschaft genannt.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Hannover. Die Gesellschaft ist im Vereinsregister unter der Urkundennummer VR 5261 eingetragen.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

(1) Die Förderung durch die Gesellschaft soll der medizinischen und naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung und angewandten Forschung über Mineralstoffe und Spurenelemente auf den Gebieten der Diagnostik und Therapie gelten. Dazu zählt auch ihre Rolle in der Ökologie und Ernährung. Diese Ziele werden erreicht durch Förderung von Forschungsvorhaben, wissenschaftlichen Kongressen, Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Beziehungen zu anderen Fachgesellschaften.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Dementsprechend dürfen Mittel der Gesellschaft nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Niemand darf durch Ausgaben, die diesen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gesellschaft bis auf den in Einzelfällen im Vorwege durch den Vorstand zu genehmigenden Auslagenersatz für Reisekosten keinerlei Zuwendungen aus deren Mitteln. Sie haben auch bei Ausscheiden oder Auflösung der Gesellschaft keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Beiträge oder auf das Gesellschaftsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Die Gesellschaft hat

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Juniormitglieder
- Ehrenmitglieder
- korrespondierende Mitglieder
- assoziierte Mitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jeder Arzt, Tierarzt und Naturwissenschaftler mit abgeschlossenem Hochschulstudium ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit werden, der den Zweck der Gesellschaft anerkennt.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften werden, die den Zweck und die Interessen der Gesellschaft zu fördern bereit und gewillt sind.

(4) Juniormitglieder können Studenten naturwissenschaftlicher Fachrichtungen einschließlich Medizin sein, ebenso Diplomanden/Master/Bachelor oder Doktoranden genannter Fachrichtungen, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, die den Zweck der Gesellschaft anerkennen. Die Juniormitgliedschaft ist zeitlich auf drei Jahre begrenzt.

(5) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und müssen von dieser bestätigt werden.

(6) Assoziierte Mitglieder können Personen werden, die an den Zielen der Gesellschaft interessiert sind, jedoch nicht die oben festgestellten Kriterien erfüllen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(7) Zum Erwerb der ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag des Bewerbers an den geschäftsführenden Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung, daß einem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben wird, bedarf keiner Begründung.

(8) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,

2. durch förmliche Ausschließung,

3. durch Ausschluß,

4. durch Austritt,

5. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

6. Die Juniormitgliedschaft endet automatisch nach drei Jahren. Sie geht danach in eine ordentliche Mitgliedschaft über, falls nicht 6 Monate vor Ablauf die Juniormitgliedschaft schriftlich gekündigt wird.

(9) Ein Mitglied, welches den Interessen oder dem Zweck der Gesellschaft zuwider handelt, kann förmlich ausgeschlossen werden. Über die förmliche Ausschließung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(10) Der Ausschluß mangels Interesse wird durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen, wenn ein Mitglied die Beiträge für ein Jahr nicht entrichtet hat und trotz Mahnung nicht zahlt.

(11) Vor der förmlichen Ausschließung und vor dem Ausschluß ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Dies kann schriftlich oder durch persönliche Anhörung erfolgen. Hierzu ist dem Mitglied die Absicht der Ausschließung bzw. des Ausschlusses schriftlich vorher anzukündigen. Im Falle persönlicher Anhörung ist eine Ladungsfrist, im Falle der schriftlichen Stellungnahme eine Frist von jeweils 1 Monat zu wahren.

(12) Gegen den Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes kann im Falle der förmlichen Ausschließung die nachfolgende Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses angerufen werden. Im Falle des Ausschlusses richtet sich die Anrufung an den Beirat.

(13) Die Mitgliederversammlung bzw. der Beirat entscheidet jeweils endgültig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte der Mitgliedschaft. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied ist zu der entscheidenden Mitglieder- bzw. Beiratsversammlung mindestens vier Wochen vorher zu laden.

(14) Der Rechtsweg ist in beiden Fällen zulässig.

(15) Der Austritt ist in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erklären.

§ 5

Beiträge und Geschäftsjahr

(1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Er wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Laufende Beiträge sind bis zum 1. 4. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Betrag zum Teil oder ganz stunden oder erlassen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe der Gesellschaft

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der geschäftsführende Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, setzt sich aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), einem bis zwei Stellvertretern und dem Generalsekretär zusammen. Dem erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer an. Es können bis zu 5 Beisitzer bestellt werden. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten einen Auslagenersatz für die Reisekosten, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind..

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens der Gesellschaft abzuschließende Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß Gesellschaftsmitglieder über das Gesellschaftsvermögen hinaus keine Haftung trifft.

- (4) Mitglied des Vorstandes kann jedes ordentliche Mitglied der Gesellschaft werden.
- (5) Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (6) Der Vorstand ist mit dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes beschlußfähig.

§ 8

Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern der Gesellschaft. Er wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden. Der Beirat berät den Vorstand in allen Aufgaben und Zielsetzungen der Gesellschaft. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Vorstand und Beirat erarbeiten und beschließen gemeinsam die Durchführung von Tagungen sowie die Wahl der jeweiligen Tagungspräsidenten und die Schwerpunkte der Forschungsförderung. Beschlüsse erfolgen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (3) Der Tagungspräsident steht den wissenschaftlichen Veranstaltungen vor. Seine Amtszeit beträgt jeweils 1 Jahr. Er hat beratende Funktion im Vorstand.
- (4) Der Beirat tritt in der Regel einmal im Kalenderjahr zusammen. Er ist zusätzlich dann einzuberufen, wenn
- der Vorstand es für erforderlich hält,
 - zwei seiner Mitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangen.
- (5) Der Präsident beruft die konstituierende Sitzung des Beirats ein. Alle weiteren Einladungen erfolgen durch den Beiratsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Er hat dabei eine Ladungsfrist von 4 Wochen einzuhalten und mit der Ladung jedem Mitglied die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (6) Die Mitglieder des Beirates erhalten einen Auslagenersatz für die Reisekosten, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind..
- (7) Mitglied des Beirates kann jedes ordentliche Mitglied der Gesellschaft werden. Ausgeschlossen sind die Mitglieder des Vorstandes für ihre jeweilige Amtsperiode.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Sie beschließt über
1. die Rechenschaftsberichte des Präsidenten und des Generalsekretärs (einschließlich Kassenprüfung),
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Wahl des Vorstandes und Beirates.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
- das Interesse der Gesellschaft es erfordert,
 - der Beirat oder
 - mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitglieder-versammlung fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Mitgliederver-sammlung zu erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat die im ersten Absatz aufgeführten Beschlußpunkte 1 und 2 und alle 3 Jahre die Wahl des Vorstandes und Beirates zu enthalten.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, jedes fördernde Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder können durch einen dem Vorstand vorher schriftlich zu benennenden Vertreter ihr Stimmrecht ausüben. Eine Stimmhäufung ist ausgeschlossen.
- (6) Der Präsident, in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist zu Beginn durch Abstimmung festzustellen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn festgestellt wird, daß sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder hat auf die Beschlußfähigkeit keinen Einfluß.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates auf die Dauer von drei Jahren. Der geschäftsführende Vorstand hat bezüglich der Wahl der Mitglieder des neuen Vorstandes und Beirates ein Vorschlagsrecht.
- (9) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, so bestellt der übrige Vorstand im Zusammenwirken mit dem Beirat an seiner Statt ein anderes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10

Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (3) Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, daß mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung verlangt wird.
- (4) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes hat geheim zu erfolgen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden vom Generalsekretär erstellt

und von ihm sowie dem Präsidenten unterzeichnet. Die Protokolle des Beirates sind vom Vorsitzenden des Beirates und dessen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über die Verwendung der Mittel im Falle der Auflösung befindet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt. Die über die Auflösung der Gesellschaft beschließende Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art und Weise der Durchführung der Liquidation.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die FESTEM (Prefecture de Grenoble, Joseph Fourier University, School of Pharmacy, Department of Biochemistry, Domaine de la Merci, 38700 La Tronche, France), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 23.2.1985 in Herrsching, die 1. ordentliche Mitgliederversammlung am 14.4.1985 in Frankfurt, durch die Mitgliederversammlung vom 28. September 2007 in Stuttgart und in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung vom 14. November 2008 in Berlin geändert und festgestellt.